



Thüringer Fußball-Verband e.V.

Schiedsrichterausschuss KFA Mittelthüringen



Richtlinie für Beobachtungen des KFA Mittelthüringen im Spieljahr 2025/2026

GRUNDSÄTZE

Der Schiedsrichterausschuss des KFA Mittelthüringen (KSA) legt hiermit die Qualifizierungsrichtlinie für die Saison 2025/26 für alle Beobachter des KFA verbindlich fest. Grundlage hierfür sind die Schiedsrichterordnung des TFV sowie die Anweisungen für Beobachter im TFV. Diese Qualifizierungsrichtlinie gilt für alle vom KSA eingestuften Beobachter für Beobachtungen auf Ebene des KFA. Sie wird für jedes Spieljahr neu festgelegt und soll den Beobachtern zusammen mit den Dokumenten des TFV vorliegen und zugänglich sein. Die Aufwandsentschädigung des Einsatzes als Beobachter wird über das Abrechnungsformular beim Verantwortlichen für Beobachtungswesen am Ende einer jeden Halbserie beantragt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt die Finanzordnung des TFV.

EINSTUFUNG

Die Einstufung der Beobachter in die einzelnen Leistungsklassen des KFA erfolgt vor Beginn der neuen Spielserie ausschließlich durch die stimmberechtigten Mitglieder des KSA. Über Ausnahmen entscheiden ebenfalls die stimmberechtigten Mitglieder des KSA. Neu einzustufende Beobachter müssen mindestens drei Jahre in der höchsten Spielklassen Männerspielklasse des Kreises Spiele geleitet haben.

Für die Einstufung finden folgende Faktoren Berücksichtigung:

- Fachliche Qualifikation
- Erfolgreiche Teilnahme an den Leistungsüberprüfungen
- Verfügbarkeit / Ansetzbarkeit
- Einhaltung von Anweisungen
- Persönlichkeit

ZIELE

Die Beobachtungen von Schiedsrichtern und Schiedsrichterteams spielen eine zentrale Rolle bei der qualitativen Verbesserung und Sicherung von Spielleitungen. Alle Beobachter haben ihre Rückmeldungen und Auswertungen darauf auszurichten, den jeweiligen Schiedsrichter mit seinen individuellen Stärken und Entwicklungsfeldern zu beurteilen. Um eine einheitliche und faire Bewertung der Schiedsrichter in der höchsten Spielklasse des Kreises sicherzustellen, erhält jeder von ihnen mindestens eine Beobachtung pro Spielzeit. Die tatsächliche Anzahl der Beobachtungen kann je nach Perspektive, Verfügbarkeit oder kurzfristigen Umstrukturierungen von Spielaufträgen variieren.

AUFGABEN EINES BEOBACHTERS

Der KSA setzt Beobachter ein, um einerseits das Schiedsrichterteam an den Spieltagen zu begleiten und zu unterstützen. Andererseits gehört es ebenfalls zu den Aufgaben des Beobachters, leistungsstarke Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten zu sichten, um so einen Beitrag zu potenziellen Aufstiegen zu leisten. Dafür

- a) ... bewertet der Beobachter die Leistung des Schiedsrichterteams.
- b) ... gibt der Beobachter Hilfestellungen bei der Entwicklung des Schiedsrichterteams.
- c) ... begleitet der Beobachter das Schiedsrichterteam im Rahmen des Spielauftrages.

ANFORDERUNGEN AN BEOBACHTER

Um seine Aufgaben in angemessener Qualität bearbeiten zu können, sollen Beobachter über folgende Kompetenzen verfügen:

- a) **Sozialkompetenz**
Die Fähigkeit, soziale Interaktionen positiv zu gestalten und konstruktive Beziehungen aufzubauen, um Schiedsrichter und andere Funktionsträger effektiv unterstützen zu können.
- b) **Kommunikationskompetenz**
Die Fähigkeit, klare und strukturierte Spielauswertungen zu erstellen und Informationen verständlich und nachvollziehbar zu vermitteln.
- c) **Analytische Kompetenz**
Die Fähigkeit, Stärken und Schwächen eines Schiedsrichterteams zu erkennen und fundierte Bewertungen zu erstellen.



Thüringer Fußball-Verband e.V.

Schiedsrichterausschuss KFA Mittelthüringen



Richtlinie für Beobachtungen des KFA Mittelthüringen im Spieljahr 2025/2026

- d) Dokumentationskompetenz
Die Fähigkeit, strukturierte Beobachtungsbögen zu erstellen, die Beispiele enthalten und den Grundsatz der Übereinstimmung von Wort und Schrift wahren.
- e) Bewertungskompetenz
Die Fähigkeit, Schiedsrichterleistungen gemäß den Vorgaben zur Bewertung, wie in den Anweisungen und Punkt 8 beschrieben, korrekt zu bewerten.
- f) Regelkompetenz
Die Fähigkeit, die Anweisungen des KSA und die relevanten Regeln und Vorgaben einzuhalten

ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN FÜR DIE EINSTUFUNG

Nachweis über Regelkenntnis

Der Nachweis über Regelkenntnis ist jährlich zu erbringen. Die Art der Durchführung des Regeltests wird durch den KSA festgelegt. Der Regeltest ist am Tag der Schulung der Beobachter zum Beginn der neuen Saison abzulegen. Eine Ansetzung als Beobachter kann nur erfolgen, wenn ein erfolgreich absolvierter Test vorliegt.

Anwesenheit zu Pflichtweiterbildungen

Von den Beobachtern wird erwartet, dass sie stets auf dem neuesten Stand des Regelwerks sind. Darüber hinaus ist eine erhöhte Teilnahmebereitschaft an und Mitarbeit bei den Pflichtweiterbildungen des KSA obligatorisch.

QUALITÄT

Die fachliche Bewertung der Qualität der Beobachtungen wird in regelmäßigen Abständen durch den KSA vorgenommen. Beobachtungen, die im besonderen Maße Verbesserungspotential beinhalten, können die Einstufung des Beobachters direkt beeinflussen.

ANWEISUNGEN

- a) Die Ansetzungen der Beobachtungen erfolgen prinzipiell über das DFBnet, spätestens zu Beginn der entsprechenden Spielwoche. Die Bestätigung der Beobachtungsansetzung durch den Beobachter im DFBnet hat spätestens 72h vor Spielbeginn zu erfolgen. Sollte der Beobachter die Ansetzung nach Bestätigung nicht wahrnehmen können, so ist der Verantwortliche für Beobachtungen zeitnah zu informieren.
- b) Abmeldungen bzw. Freitermine sind durch den Beobachter eigenständig spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin über das DFBnet vorzunehmen.
- c) Der Beobachter ist so rechtzeitig am Spielort, dass die Vorstellung beim Schiedsrichter spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn abgeschlossen ist. Die Vorstellung sollte auf wenige Minuten begrenzt werden. In der kurzen Besprechung vor dem Spiel haben Beobachter den Ablauf mit dem Kollektiv abzustimmen. Dabei ist zu beachten, dass die Erstellung des elektronischen Spielberichtes Vorrang hat.
- d) Trifft der Beobachter erst nach Spielbeginn ein, so kann keine Beobachtung mehr durchgeführt werden. Der Verantwortliche für Beobachtungen ist umgehend hierüber zu informieren.
- e) Das Aufsuchen der Schiedsrichterkabine in der Halbzeitpause durch den Beobachter ist grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, gravierende Ereignisse aus der ersten Halbzeit machen dieses erforderlich. Dies kann jedoch nur die absolute Ausnahme sein.
- f) Nach Spielschluss ist dem Schiedsrichter Gelegenheit zu geben, die notwendigen Formalitäten mit den Mannschaften zu erledigen. Der Beginn des Auswertungsgespräches durch den Beobachter ist erst zu beginnen, wenn die administrativen Aufgaben erfüllt sind. Der Schiedsrichter muss für das Auswertungsgespräch aufnahmefähig sein. Daher sollte die Auswertung frühestens 20 Minuten nach Spielschluss erfolgen.



Thüringer Fußball-Verband e.V.

Schiedsrichterausschuss KFA Mittelthüringen



Richtlinie für Beobachtungen des KFA Mittelthüringen im Spieljahr 2025/2026

- g) Die Auswertung des Spieles soll in Form eines dialogorientierten Auswertungsgesprächs durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Auswertung muss alle für die Bewertung der Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentenleistungen relevanten positiven und negativen Aspekte des Spiel-Managements sowie die spielrelevanten Einzelszenen enthalten. Bei der Analyse von Mängeln sind die Ursachen darzustellen und dem Schiedsrichterteam möglichst Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Die Beobachtungsnote wird nicht genannt, diese sollte jedoch durch die Ausführungen für das Schiedsrichterteam erkennbar sein.
- h) Strittige Situationen sollte der Schiedsrichter aus seiner Sicht erläutern. Maßstab für die Bewertung der Schiedsrichterleistung sind jedoch die persönlichen Wahrnehmungen des Beobachters
- i) Sollte der Schiedsrichter oder die Assistenten während des Auswertungsgesprächs dem Beobachter ins Wort fallen oder den Ausführungen des Beobachters in unsportlicher Art und Weise grundsätzlich widersprechen, so ist dies dem Verantwortlichen für Beobachtungen mitzuteilen.
- j) Die Benotung der Schiedsrichter- und Assistentenleistungen wird nach „Den Erläuterungen zum Beobachtungs- und Coachingbogen (BCB)“ (Stand 01.07.2023) vorgenommen.
- k) Gewertet werden grundsätzlich nur Sachverhalte, die der Beobachter selbst wahrnehmen konnte. Der Videobeweis ist nicht zulässig.
- l) Es ist sicherzustellen, dass der Beobachtungsbogen spätestens 4 Tage nach dem Spiel durch den Beobachter zur Prüfung in das DFBnet eingestellt ist. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, ist der Verantwortliche für Beobachtungen zeitnah zu informieren.
- m) Die Einordnung des Schwierigkeitsgrades (SWG) ergibt sich aus den Anforderungen für den Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten und der Anzahl schwieriger Einzelentscheidungen (vgl. Beispiele für die Einordnung des SWG) Ein erhöhter SWG ist für sich kein Aufwertungsgrund.
- n) Sachverhalte, die im Auswertungsgespräch nicht klar und deutlich benannt wurden, können im Beobachtungsbogen lediglich benannt, aber nicht auf- bzw. abgewertet werden.
- o) Bewertungsrelevante positive sowie optimierbare Leistungsaspekte sind im Beobachtungsbogen in den Unterpunkten des Gesamteindruckes kompakt auszuweisen und im entsprechenden Kriterium textlich zu begründen. Die Wertung der Gesamtleistung hat im Gesamteindruck bei jeder Beobachtung zu erfolgen.
- p) Der Beobachtungsbogen ist direkt im DFBnet zu erstellen und durch den Beobachter spätestens vier Tage nach dem Spiel zur Prüfung in das DFBnet einzustellen. Sollte dieses nicht möglich sein, ist der Verantwortliche für Beobachtungen zeitnah zu informieren.
- q) Bei Schiedsrichterleistungen, die voraussichtlich mit einer Punktzahl <230 bewertet werden könnten, ist der Verantwortliche für das Beobachtungswesen noch am Spieltag zu informieren.

Die Beobachtungsrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Beobachtungsrichtlinie außer Kraft

gez.
Paul Hegenbarth
Vorsitzender SR-Ausschuss
KSA Mittelthüringen

gez.
Paul Geißler
Verantwortlicher Beobachtungswesen
KSA Mittelthüringen